

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-193

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas aus einer Biogasanlage als Nebenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 437 der Gemarkung Willersdorf durch die Bioenergie Weber GmbH & Co. KG, Willersdorf 275, 91352 Hallerndorf**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bioenergie Weber GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 437, Gemarkung Willersdorf eine Biogasanlage, die mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 13.08.2009, Az. 4/41-20090436 baurechtlich genehmigt worden ist. Mit Bescheid vom 01.12.2011, Az. 44-1705.04-193, wurde Herrn Paul Weber (jetzt Bioenergie Weber GmbH & Co. KG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 1.4 Spalte 2b)aa) des Anhangs zur 4. BImSchV in der damals gültigen Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas im Zusammenhang mit der Erweiterung seiner Biogasanlage erteilt. Die Verbrennungsmotoranlage besteht derzeit aus zwei Gas-Otto-Motoren (Blockheizkraftwerk BHKW-Modul 1 und 2) der Fa. MAN mit einer Feuerungswärmeleistung von 936 kW bzw. 1050 kW. Im Zuge der geplanten Erweiterung der Biogasanlage soll die bestehende Verbrennungsmotoranlage um vier zusätzliche Gas-Otto-Motoren (BHKW-Modul 3 bis 6) der Fa. Geisberger mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1299 kW und einer elektrischen Leistung von jeweils 550 kW_{el} erweitert werden. Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage der Biogasanlage beträgt somit 7182 kW.

Die Bioenergie Weber GmbH & Co. KG hat deshalb mit Antrag vom 16.11.2018, eingegangen beim Landratsamt Forchheim am 30.11.2018 und ergänzt mit „Planergänzenden Unterlagen zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG“ vom 09.04.2019, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage ihrer Biogasanlage beantragt. Die Antragsunterlagen wurden im weiteren Verlaufe des Verfahrens noch mehrfach ergänzt.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Verbrennungsmotoranlagen zur

Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt (MW) oder mehr beträgt. Nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV bedarf die gesamte Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die maßgebende Leistungsgrenze (hier 1 MW Feuerungswärmeleistung) durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten wird. Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein; nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogasanlage, wie z. B. Siloplatten, Fermenter, Nachgärer, Endlager etc.. Das jetzige Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Forchheim für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach den Vorschriften des UVPG besteht oder nicht.

Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, und dass für das Vorhaben damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 20.01.2020

gez.

Steblein
Regierungsrätin